

Hundsteuersatzung

der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 (SächsGVBl. S. 301,445) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 14.06.99 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. Nr. 8/2001), in Verbindung mit § 2 und § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. 06. 1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle am 11.12.2001 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung der Hundsteuer

Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle erhebt eine Hundsteuer als gemeindliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt bzw. Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden.
Nachfolgende Hundegruppe sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull TerrierNicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundsteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese Personen als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer des Hundes neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen, über drei Monaten alten, Hund.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 30,70 EUR
 - b) für den zweiten Hund 61,40 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 92,00 EUR
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2. Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
- a) für den ersten Hund 250,00 EUR
 - b) für jeden weiteren Hund 150,00 EUR

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 26,00 EUR für jeden Zuchthund, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden kann.
- (2) Für selbstgezeugene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 9 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausschließlich Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 6. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen unter gebracht sind.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 3 diejenigen zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt und frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Jegliche Änderungen, welche zur Aufhebung der Steuerbefreiung führen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Mai für das gesamte Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 (2) festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Beendigung der Hundehaltung. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 (4) bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (2) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 1 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeindeverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerbefreite Hunde, erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke mit Erstattung und Bestätigung der Anzeige. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Steuermarke versehen.
- (2) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 dieser Satzung der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Sächs.KAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband nach § 13 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt.
3. gemäß § 6 Abs. 3 Sächs.KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.1996 über die Erhebung der Hundesteuer außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, den 11.12.2001


Sandig
Bürgermeister

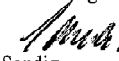


Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechenberg-Bienenmühle, den 11. Dezember 2001


Sandig
Bürgermeister

